

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 30.03.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Buchholz, Priborn, Vipperow und Zielow der Kirchengemeinde Vipperow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

§ 3 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 € je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Allgemeine Pflege der Grünflächen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- e) Personal- und Verwaltungskosten

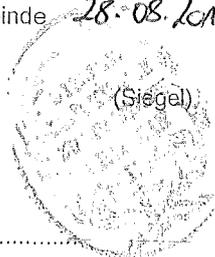
Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung Nutzungsrechte verliehen wurden und die bereits nachweislich bei der Bestattung Gebühren für Wasser und Müllentsorgung bis zum Ruheende bezahlt haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grabbreite und Jahr erhoben. Die verminderte Friedhofsunterhaltungsgebühr wird diesbezüglich auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünflächen
- b. Versicherungsbeiträge
- c. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- d. Personal- und Verwaltungskosten

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 30.03.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde 28.08.2019



(Siegel)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)
Verena Häggberg
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)
VIKTORIA SCHUBERT
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 25.09.2019